

12.008 Nichtzulassung zum Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 27. Juni 2012

- Die Beschwerdeinstanz überprüft den angefochtenen Eignungsentscheid nur eingeschränkt auf das Vorliegen von Willkür in Bezug auf die Bewertung der während des Assessments geprüften Kompetenzen oder Verfahrensmängel (§ 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW) (Erw. 1. und Erw. 4.)
- Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsergebnisse der anderen Moderatorinnen / Kandidatinnen kann nicht unter dem Titel des Datenschutzes verweigert werden. Das Recht auf Einsicht in die Arbeiten anderer Kandidaten besteht nur wenn konkrete Anhaltspunkte vorgebracht werden, dass eine rechtsungleiche Behandlung vorliegt (BGE 121 I 225 ff.) (Erw. 4.3.)

Aus den Erwägungen:

1.

Gemäss § 33 Abs. 5 des Staatsvertrags FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen.

Diese eingeschränkte Überprüfungsbefugnis wird dadurch begründet, dass die Verantwortung für eine korrekte Beurteilung in erster Linie den Prüfungsexpertinnen und -experten sowie der Schulleitung liegt. Deren Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Urteil, welche der Kontrolle durch eine Rechtsmittelinstanz nur beschränkt zugänglich ist.

2.

Die Beschwerdeführerin macht allgemein geltend, dass ihr in den Assessmenttagen einige Dinge fragwürdig vorgekommen seien.

2.1

Die Beschwerdeführerin rügt konkret, die Begrüssung sei nicht aufbauend gewesen. Ferner sei die Aufgabenstellung verwirrend gewesen und habe unklare Formulierungen enthalten. Ausserdem habe ein für den Lehrerberuf ganz wichtiger Bestandteil gefehlt, nämlich der Bezug zu den Kindern.

2.2

Des Weiteren bemängelt sie die Art und Weise der Beurteilung. Es sei fragwürdig, nur nach einem Formular beurteilt zu werden; insbesondere nachdem sie in 15 Jahren Berufstätigkeit in diesem Beruf durchwegs positiv Resonanz erfahren habe. Auch habe sie erstaunt, dass Menschen über 45 Jahre als nicht mehr genug flexibel erachtet würden.

2.3

Schliesslich kritisiert die Beschwerdeführerin, dass die Aufgabe AC Element 4 nur an Frauen verteilt worden sei. In diesem Zusammenhang möchte sie das Alter dieser Frauen kennen und wissen, ob sie bestanden haben und weshalb kein männlicher Kandidat diese Aufgaben lösen musste.

3.

Die Vorinstanz führt in ihrer Stellungnahme vom 24. Mai 2012 aus, dass die Beobachtungen, Einschätzungen und die Berufseignungsempfehlung vor dem Rückmeldegespräch zwischen den beiden Assessoren validiert worden seien. Beide Assessoren seien sich einig gewesen, dass die Schwächen eine Empfehlung nicht zuließen.

3.1

Die Vorinstanz bestreitet, dass die Begrüssung durch die Assessoren in der von der Beschwerdeführerin zitierten Form erfolgt ist. Die Teilnehmenden seien lediglich darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie sich von Personen mit Unterrichtserfahrung nicht zu stark beeindrucken oder einschüchtern lassen sollten.

Sie stellt im Weiteren unter Verweis auf die Aufgaben für die Moderation (AC Element 4) in Abrede, dass die Aufgabenstellung verwirrend beziehungsweise unklar

gewesen sei. Sie weist ausserdem darauf hin, dass das Assessment so aufgebaut sei, dass diejenigen Kompetenzen, die für den Lehrerberuf notwendig seien, beurteilt werden können. Es seien Themen, die mit dem Schulalltag zusammenhängen, aufgegriffen worden und Situationen aus dem Schulalltag vorgestellt und diskutiert worden (Assessmentelement 6). Das Vorführen eines Films mit Kindern sei für die Beurteilung der Kompetenzen nicht relevant.

3.2

Die von der Beschwerdeführerin bemängelte Beurteilung nach dem Arbeitsbezogenen Verhaltens- und Erlebensmuster (AVEM) „eine gesundheitsgefährdende Arbeitsweise mit eingeschränktem Lebensgefühl zu haben“, stelle keine Verurteilung dar, sondern zeige eine tendenzielle Ausprägung des Risikomusters. Die Feststellung biete die Möglichkeit, sich mit diesen Tendenzen auseinanderzusetzen. Im Übrigen seien die Ergebnisse des AVEM nicht entscheidend, sondern nur eine Facette des Entscheids. Zum Hinweis auf die langjährige Berufserfahrung, weist die Vorinstanz darauf hin, dass diese im Assessmentverfahren keine Beachtung finden könne, da nur die während des Assessments beobachteten Kompetenzen und Verhaltensweisen bewertet werden können.

Im Übrigen seien der Beschwerdeführerin nicht Schwächen hinsichtlich ihres Alters attestiert worden, sondern auf Grund ihres Verhaltens während des Assessments.

3.3

Zur Tatsache, dass der von der Beschwerdeführerin moderierte Fall nur von Frauen vorgetragen worden ist, führt die Vorinstanz aus, dass die Rollen zufällig verteilt werden. Am betreffenden Tag seien 22 Frauen und nur 13 Männer geprüft worden. Aus diesem Grund seien die Frauen häufiger in der Moderationsrolle gewesen. Die persönlichen Daten der Teilnehmenden und deren Resultate würden aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes nicht bekannt gegeben.

4.

Wie bereits unter Ziff.1 ausgeführt, überprüft die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Eignungsentscheid nur eingeschränkt auf das Vorliegen von Willkür in Bezug auf die Bewertung der während des Assessments geprüften Kompetenzen oder auf

Verfahrensmängel. Die Beschwerdekommision hebt mit anderen Worten Examens- oder Prüfungsentscheide nur auf, wenn ihnen rechtserhebliche Verfahrensmängel anhaften, sich die Vorinstanz von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen oder wenn das Ergebnis materiell nicht vertretbar erscheint, weil die Prüfungsorgane bei ihrer Beurteilung entweder zu hohe Anforderungen an die Kandidatin gestellt oder deren Leistung offensichtlich unterbewertet haben.

4.1

Die Beschwerdekommision vermag keine Anhaltspunkte für Verfahrensmängel zu erkennen. Die von der Beschwerdeführerin subjektiv als verwirrend empfundene Aufgabenstellung kann nicht als Verfahrensmangel gewertet werden, da die Aufgabenstellung aus dem Aufgabenblatt AC Element 4 klar hervorgeht.

4.2

Auch die Bewertung gemäss Beobachtung- und Auswertungsprotokoll ist aus Sicht der Beschwerdekommision vorschriftsgemäss erfolgt. Die Vorinstanz hat sich bei ihrem Entscheid nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Nach Ansicht der Beschwerdekommision erscheint das Ergebnis materiell auch nicht als rechtswidrig, indem zu hohe Anforderungen an die Beschwerdeführerin gestellt oder ihre Leistungen offensichtlich unterbewertet worden sind.

4.3

Eine Rechtswidrigkeit bei der Zuordnung der Moderationsrollen ist nicht erkennbar. Auch dass der Beschwerdeführerin keine Einsicht in die Prüfungsergebnisse der anderen Moderatorinnen bei Aufgabe-AC Element 4 gewährt worden ist, ist nicht zu beanstanden. Allerdings ist die Einsichtnahme in die Resultate der anderen Kandidatinnen nicht aus Gründen des Datenschutzes zu verweigern, sondern weil das Akteneinsichtsrecht nur dann das Einsichtsrecht in die Arbeiten anderer Kandidaten einschliesst, wenn konkrete Anhaltspunkte vorgebracht werden, dass eine rechtsungleiche Behandlung vorliegt (BGE 121 I 225ff). Das Recht auf Akteneinsicht dient dazu, nachträglich die Beurteilung einer Prüfungsleistung nachzuvollziehen und allenfalls ein Rechtsmittel gegen den Prüfungsentscheid zu begründen. Zu diesem Zweck besteht selbstverständlich ein Anspruch auf Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen. Ein Examen hat zum Zweck, die fachliche Eignung der jeweiligen Kandidatinnen und

Kandidaten für einen bestimmten Beruf zu beurteilen. Massgebend dafür ist, ob die einzelne Kandidatin oder der einzelne Kandidat die entsprechende Eignung besitzt. Unvermeidlicher Weise fliesst bei der Bewertung zwar auch eine vergleichende Beurteilung aller Prüflinge ein. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass ein Quervergleich die Grundlage sei für den Entscheid über die einzelnen Prüfungsleistungen. Somit gehören die Resultate anderer Assesseees nicht zu den Akten, in die die Beschwerdeführerin Einsicht hat.

4.4

...

5.

...